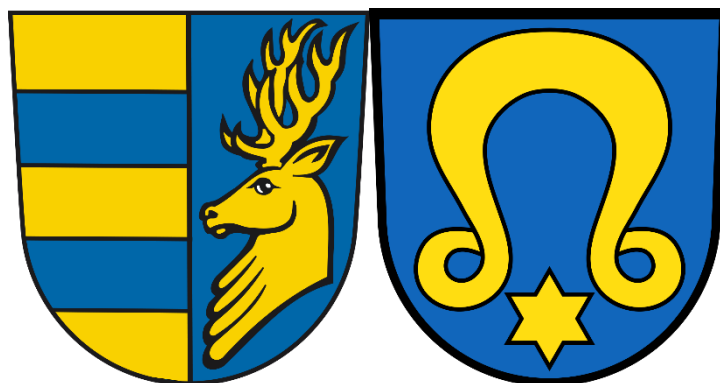


Eröffnungsbilanz

des Zweckverbandes

Wasserversorgung Friolzheim-
Wimsheim

zum 01.01.2020





Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen des NKHR	7
2	Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	8
3	Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) zum 01.01.2020	9
4	Erläuterungen zur Bilanz	11
4.1	Erläuterungen zur Aktivseite	11
4.1.2	Sachvermögen	11
4.1.3	Finanzvermögen	15
4.2	Erläuterungen zur Passivseite	17
4.2.1	Kapitalposition	17
4.2.3	Verbindlichkeiten	18
5	Anhang	19
5.1	Organe des Zweckverbandes Wasserversorgung Frielzheim-Wimsheim zum 01.01.2020	19
5.2	Übersicht über die angewandten Bilanzierungswahlrechte	20
5.3	Anteil an Pensionsrückstellungen beim KVBW	21
5.4	Haushaltsübertragungen und Kreditermächtigungen	21
5.5	Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	21
5.6	Haftungsverhältnisse	21
5.7	Übersicht über die Beteiligungen und ähnliches Finanzvermögen	22
5.8	Übersicht über den Stand der Rückstellungen	22
6	Anlagen zum Anhang	23
6.1	Anlagenübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO	23
6.2	Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO	24



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Sachvermögen.....	11
Tabelle 2: Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....	12
Tabelle 3: Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....	12
Tabelle 4: Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte.....	13
Tabelle 5: Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge.....	13
Tabelle 6: Betriebs- und Geschäftsausstattung.....	14
Tabelle 7: Finanzvermögen.....	15
Tabelle 8: Öffentlich-rechtliche Forderungen.....	16
Tabelle 9: Privatrechtliche Forderungen.....	16
Tabelle 10: Liquide Mittel.....	16
Tabelle 11: Eigenkapital.....	17
Tabelle 12: Zusammensetzung Kapitalrücklage.....	17
Tabelle 13: Verbindlichkeiten.....	18
Tabelle 14: Verbindlichkeiten aus Transferleistungen.....	18
Tabelle 15: Angewandte Bilanzierungswahlrechte.....	20
Tabelle 16: Anlagenübersicht.....	23
Tabelle 17: Schuldenübersicht.....	24



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Drei-Komponenten-Rechnung	7
Abbildung 2: Grafische Darstellung des Sachvermögens	11
Abbildung 3: Grafische Darstellung des Finanzvermögens.....	15
Abbildung 4: Grafische Darstellung der Verbindlichkeiten	18



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
EUR	Euro
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
KVBW	Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
Nr.	Nummer



Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit einigen Jahren befindet sich die öffentliche Verwaltung in Baden-Württemberg in einem Umstellungsprozess. Outputorientierung, Generationengerechtigkeit, Nachhaltigkeit und Transparenz sind nur einige der Schlagworte, die die Verwaltung der Zukunft beschreiben. Kernstück dieses Reformprozesses ist die Überleitung des bisher kameralen Rechnungswesens hin zur kommunalen Doppik, dem Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR).

Mit dem Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen soll erstmals die finanzielle Situation des Zweckverbandes Wasserversorgung Frielzheim-Wimsheim vollständig dargestellt werden. Neben den bekannten zahlungswirksamen Größen Einnahmen und Ausgaben, wird erstmals auch der zahlungsunwirksame Ressourcenverbrauch, wie beispielsweise die laufende Abschreibung bei Sachvermögen, dargestellt.

Die vollständige Erfassung und Bewertung des Vermögens des Zweckverbandes war ein wesentlicher Schritt hin zur Umsetzung des NKHR. Die Festlegung der Teilhaushalte, die Verabschiedung des ersten doppelischen Haushaltsplans 2020 und die Umstellung der Kassengeschäfte auf die kommunale Doppik folgten.

Mit der nun vorliegenden Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 findet die Umstellung auf das NKHR seinen Abschluss. Dieser Bericht erläutert die einzelnen Bilanzpositionen und ist Beschlussgrundlage.

Michael Seiß
Verbandsvorsitzender



1 Grundlagen des NKHR

Die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens brachte grundlegende Veränderungen für die Kommunen und Zweckverbände in Baden-Württemberg mit sich. Eine der wesentlichsten Neuerungen ist die Einführung der doppelten Buchführung nach § 77 Abs. 3 der GemO für Baden-Württemberg. Das Rechnungswesen gliedert sich dabei in eine Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung (Bilanz), die in der Summe auch als Drei-Komponenten-Rechnung bezeichnet werden.

Mit Beschluss hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Frielzheim-Wimsheim die Verwaltung beauftragt, das NKHR zum 01.01.2020 einzuführen. Die im Rahmen dieses Berichts vorgestellte Eröffnungsbilanz stellt die sogenannte Vermögensrechnung als einen Teil der Drei-Komponenten-Rechnung dar. Sie dient als Grundlage für die Buchungen des ersten doppelten Jahres 2020 und ist der Ausgangspunkt für die Erstellung zukünftiger Jahresabschlüsse.

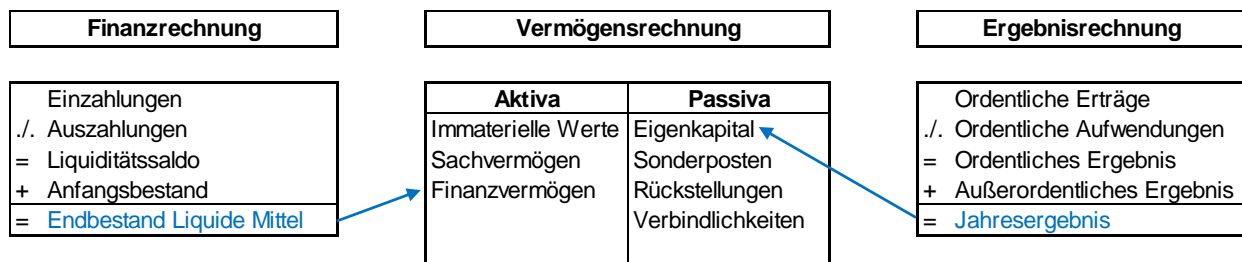


Abbildung 1: Drei-Komponenten-Rechnung

Inhalt der Eröffnungsbilanz ist die Gegenüberstellung von Vermögen zu Eigenkapital sowie Schulden im weiteren Sinne zum Stichtag 01.01.2020. Die Gliederung der Bilanz entspricht den gesetzlichen Regelungen nach § 52 GemHVO. Sie gibt ein den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen nach § 43 GemHVO entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage des Zweckverbandes Wasserversorgung Frielzheim-Wimsheim wieder. Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden unter Beachtung der allgemeinen Bewertungsgrundsätze nach § 43 GemHVO bewertet.



2 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bilanzierung und Bewertung des Vermögens und der Schulden im weiteren Sinne des Zweckverbandes Wasserversorgung Frielzheim-Wimsheim erfolgte nach den Regelungen der GemO bzw. der aktuellen GemHVO des Landes Baden-Württemberg. Weiterhin wurden die Empfehlungen des „Leitfaden zur Bilanzierung“, 3. Auflage in der Fassung vom Juni 2017, berücksichtigt.

Grundsätzlich sind die Vermögensgegenstände im Rahmen der Erfassung und Bewertung mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen. Abweichungen von den anerkannten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden liegen nicht vor. Die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurden vollständig aus dem bisherigen Anlagenbestand nach kamerale Grundsätzen übernommen.



3 Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) zum 01.01.2020

Aktivseite	01.01.2020 EUR
1. Vermögen	
1.2 Sachvermögen	495.218,89
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.084,00
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	388.283,70
1.2.3 Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte	50.564,43
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	959,46
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	49.327,30
1.3 Finanzvermögen	25.179,46
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	13.833,79
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	10.669,51
1.3.8 Liquide Mittel	676,16
Bilanzsumme Aktiva	520.398,35



Passivseite		01.01.2020
		EUR
1. Kapitalposition		494.807,50
1.1 Basiskapital und Kapitalrücklage		494.807,50
4. Verbindlichkeiten		25.590,85
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		25.590,85
Bilanzsumme Passiva		520.398,35

Auf einen Ausweis von Bilanzpositionen mit Null-Salden wird verzichtet. Die amtliche Nummerierung der Bilanzpositionen wird beibehalten.

Zum Eröffnungsbilanzstichtag wurden weder Ermächtigungsüberträge gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 6 1. Halbsatz GemHVO gebildet noch gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 6 2. Halbsatz GemHVO Kreditermächtigungen in Anspruch genommen.

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO liegen zum Stichtag 01.01.2020 nicht vor.

Zum 01.01.2020 besteht keine Ausfallhaftung nach § 88 GemO.



4 Erläuterungen zur Bilanz

4.1 Erläuterungen zur Aktivseite

4.1.2 Sachvermögen

Sachvermögen	495.218,89 EUR
Unbebaute Grundstücke	6.084,00 EUR
Bebaute Grundstücke	388.283,70 EUR
Infrastrukturvermögen	50.564,43 EUR
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	959,46 EUR
Betriebs- und Geschäftsausstattung	49.327,30 EUR

Tabelle 1: Sachvermögen

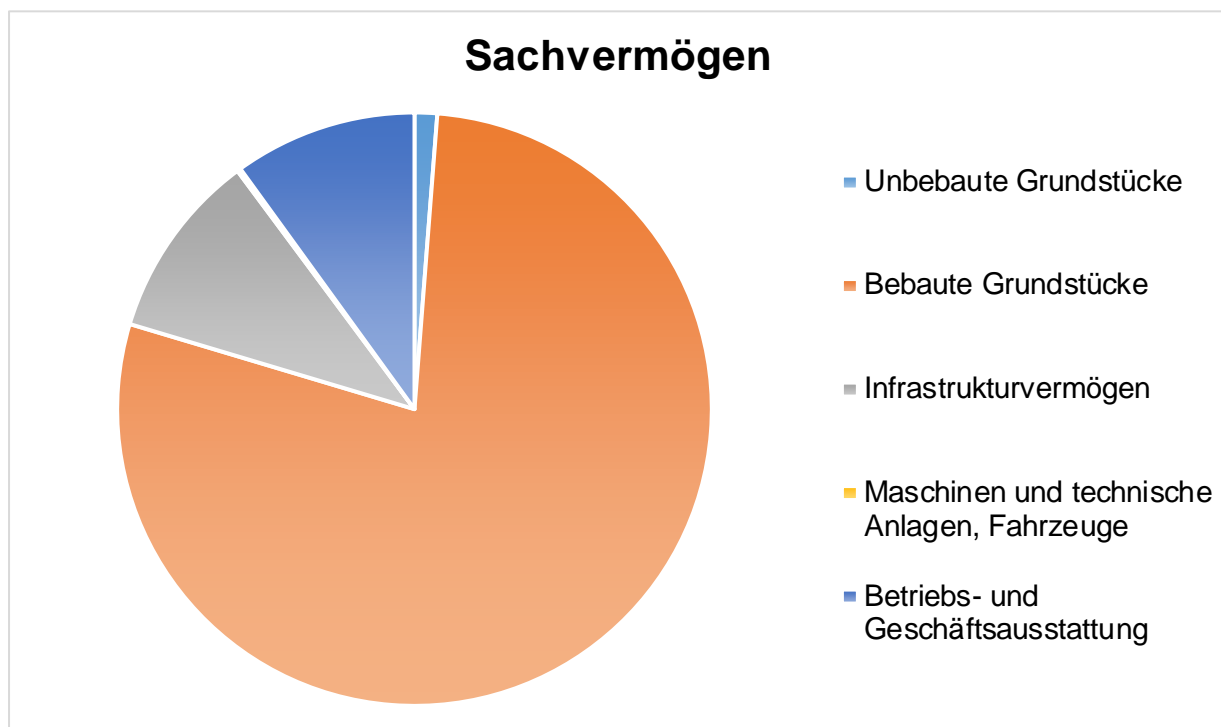


Abbildung 2: Grafische Darstellung des Sachvermögens

Im Wesentlichen handelt es sich beim Sachvermögen, wie bei Kommunen und Zweckverbänden üblich, um Grundstücke und das Infrastrukturvermögen.

Nachfolgend werden die einzelnen Bilanzpositionen des Sachvermögens aufgliedert.



Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.084,00 EUR
Ackerland	6.084,00 EUR

Tabelle 2: Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Als unbebaute Grundstücke werden grundsätzlich die Grundstücke gezählt, auf denen sich kein benutzbares Gebäude befindet. Als Ackerland werden alle landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Äcker und Grünland bezeichnet.

Die Vermögensgegenstände der unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte wurden auf Grundlage der vorliegenden Bodenrichtwerte zum 31.12.2018 sowie der jeweiligen Flurstückgröße bewertet.

Die ausgewiesene Bilanzposition beinhaltet ein Flurstück in der Gemarkung Lerchenhof, das als landwirtschaftliche Fläche genutzt wird.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	388.283,70 EUR
Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	388.283,70 EUR

Tabelle 3: Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Zu den bebauten Grundstücken gehören nach § 74 Bewertungsgesetz alle Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden.

Die ausgewiesene Bilanzposition der Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden beinhaltet ein Flurstück in der Gemarkung Lerchenhof, auf dem sich ein Pumphaus befindet.

Es erfolgte eine Wertübernahme der Vermögensgegenstände aus der kameral geführten Anlagenbuchhaltung. Die Wertermittlung basiert auf den damaligen Anschaffungs- und Herstellungskosten.



Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte

Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte	50.564,43 EUR
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	3.411,00 EUR
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	47.153,43 EUR

Tabelle 4: Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte

Das Infrastrukturvermögen setzt sich beim Zweckverband Wasserversorgung Friolzheim-Wimsheim zusammen aus dem Grund und Boden des Infrastrukturvermögens und den Sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens. Auch für diesen Bereich erfolgte die Übernahme des bisherigen Anlagenbestandes aus der kameralen Anlagenbuchhaltung. Die Wertermittlung basiert auf den damaligen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Innerhalb der Position Grund und Boden des Infrastrukturvermögens befindet sich das Flurstück 6495/1 in der Gemarkung Lerchenhof mit der Nutzungsart Weg (Verkehrsfläche).

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	959,46 EUR
Technische Anlagen	959,46 EUR

Tabelle 5: Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Innerhalb der Bilanzposition Technische Anlagen wird die Chloranlage ausgewiesen. Ebenso erfolgte für diesen Bereich die Übernahme des bisherigen Anlagenbestandes aus der kameralen Anlagenbuchhaltung. Die Wertermittlung basiert auf den damaligen Anschaffungs- und Herstellungskosten.



Betriebs- und Geschäftsausstattung

Betriebs- und Geschäftsausstattung	49.327,30 EUR
Betriebsvorrichtungen	20.438,94 EUR
Betriebs- und Geschäftsausstattung	28.888,36 EUR

Tabelle 6: Betriebs- und Geschäftsausstattung

Innerhalb der Bilanzposition Betriebs- und Geschäftsausstattung werden neben der Betriebs- und Geschäftsausstattung ebenso Vermögensgegenstände erfasst, die den Betriebsvorrichtungen zuzuordnen sind. In diesem Zusammenhang ist der Ausweis einer Druckerhöhungsanlage zu nennen.

Die Position Betriebs- und Geschäftsausstattung beinhaltet mehrere Luftentfeuchter, einen Großwasserzähler sowie einen Schaltschrank.

Auch für die Bilanzposition der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde der bisherige Anlagenbestand aus der kameralen Anlagenbuchhaltung übernommen. Die Wertermittlung basiert auf den damaligen Anschaffungs- und Herstellungskosten.



4.1.3 Finanzvermögen

Finanzvermögen	25.179,46 EUR
Öffentlich-rechtl. Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	13.833,79 EUR
Privatrechtliche Forderungen	10.669,51 EUR
Liquide Mittel	676,16 EUR

Tabelle 7: Finanzvermögen

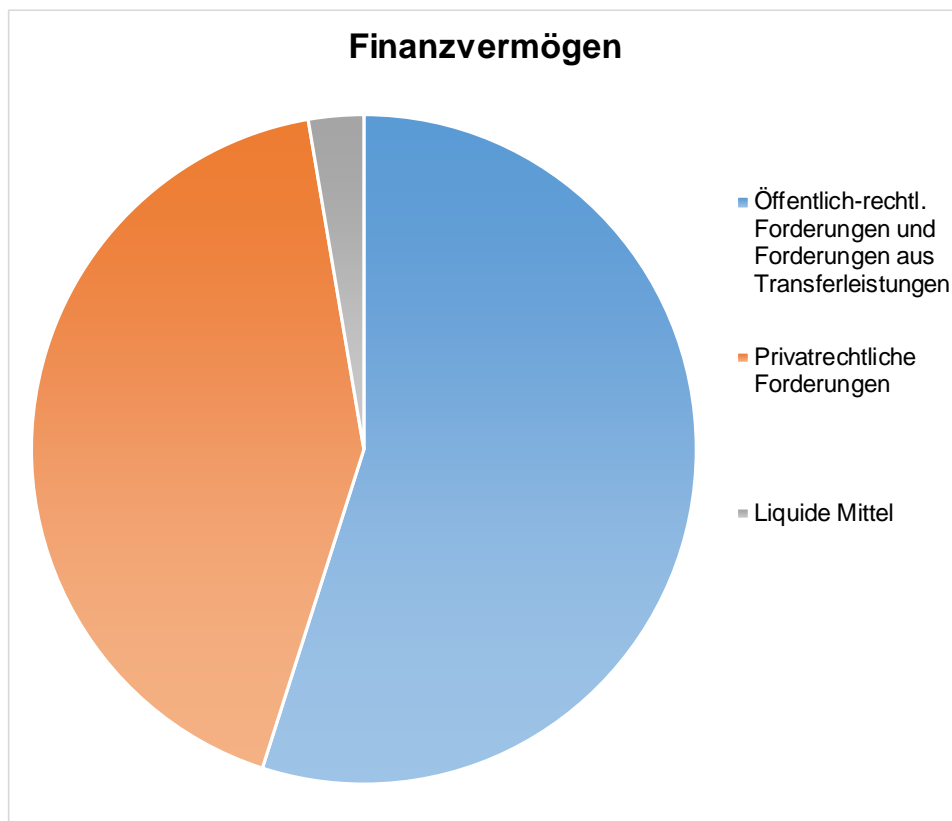


Abbildung 3: Grafische Darstellung des Finanzvermögens



Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	13.833,79 EUR
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	4.933,52 EUR
Forderungen aus sonstigen Transferleistungen	8.900,27 EUR

Tabelle 8: Öffentlich-rechtliche Forderungen

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen basieren auf gesetzlichen Vorschriften zwischen dem Zweckverband und Dritten. Sie setzen sich beim Zweckverband Wasserversorgung Friolzheim-Wimsheim aus Gebühren und der Betriebskostenumlage zusammen.

Privatrechtliche Forderungen

Privatrechtliche Forderungen	10.669,51 EUR
Übrige privatrechtliche Forderungen	10.669,51 EUR

Tabelle 9: Privatrechtliche Forderungen

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern. Das Schuldverhältnis ergibt sich aus einem Vertrag oder durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer Gesetzesvorschrift.

Hierin sind die Umsatzsteuerguthaben aus den Haushaltsjahren 2018 und 2019 ausgewiesen.

Liquide Mittel

Liquide Mittel	676,16 EUR
Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	676,16 EUR

Tabelle 10: Liquide Mittel

Unter diese Bilanzposition fallen alle frei verfügbaren Mittel, also Girokontenbestände und der Kassenbestand. Innerhalb der liquiden Mittel wird die Einlage auf dem Girokonto bei der Sparkasse Pforzheim Calw ausgewiesen.



4.2 Erläuterungen zur Passivseite

4.2.1 Kapitalposition

Eigenkapital (Basiskapital, Rücklagen und Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses)	494.807,50 EUR
Basiskapital und Kapitalrücklage	494.807,50 EUR

Tabelle 11: Eigenkapital

Das Basiskapital, das auch als Reinvermögen bezeichnet wird, ist grundsätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite abzüglich der Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz.

Der Zweckverband Wasserversorgung Friolzheim-Wimsheim weist in diesem Zusammenhang eine Kapitalrücklage aus, welche die von den Mitgliedsgemeinden Friolzheim und Wimsheim geleisteten Einlagen enthält. Diese setzen sich wie nachfolgend dargestellt zusammen:

Kapitalrücklage	494.807,50 EUR
Kapitaleinlage Gemeinde Friolzheim	247.403,75 EUR
Kapitaleinlage Gemeinde Wimsheim	247.403,75 EUR

Tabelle 12: Zusammensetzung Kapitalrücklage



4.2.3 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten	25.590,85 EUR
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	25.590,85 EUR

Tabelle 13: Verbindlichkeiten

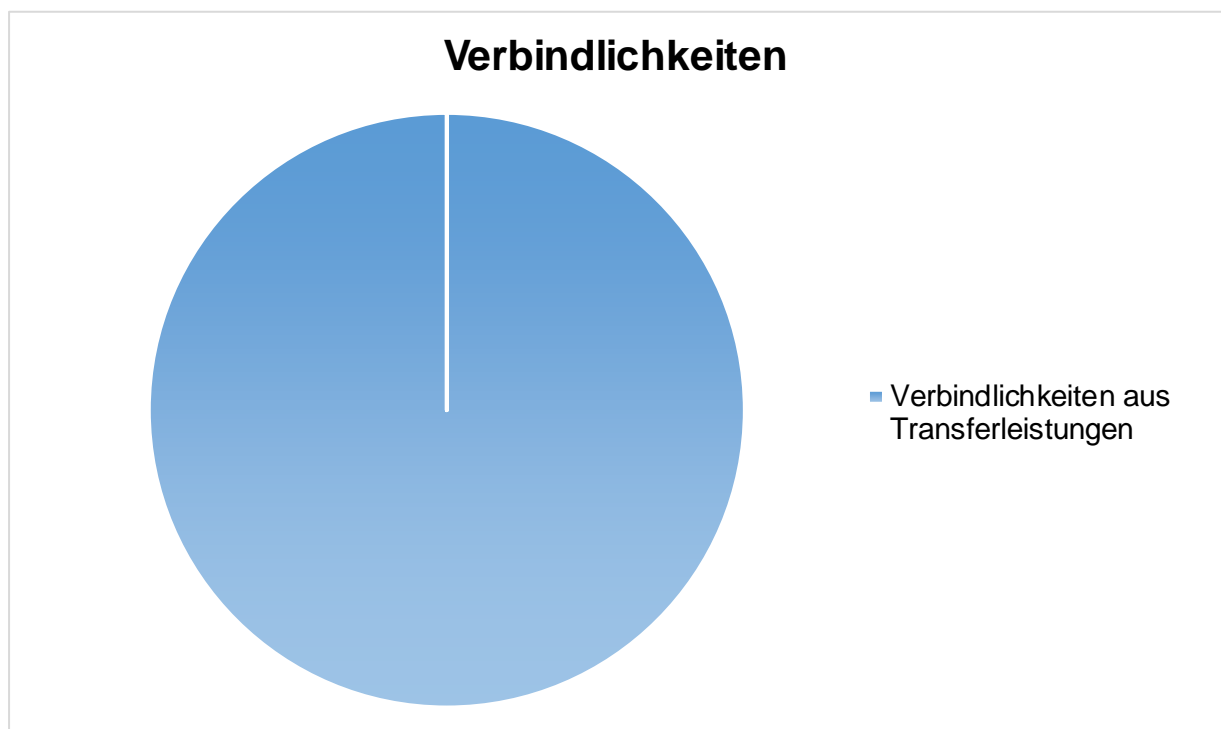


Abbildung 4: Grafische Darstellung der Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	25.590,85 EUR
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	25.590,85 EUR

Tabelle 14: Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Transferaufwendungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung (§ 61 Nr. 40 GemHVO). Diese Position beinhaltet die Rückerstattungsverpflichtungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Frielzheim-Wimsheim der Betriebskostenumlage sowie der Investitionsumlage für 2019 an die Verbandsgemeinden.



5 Anhang

Nachfolgend werden gemäß § 53 Abs. 2 GemHVO die Pflichtangaben zum Anhang dargestellt.

5.1 Organe des Zweckverbandes Wasserversorgung Friolzheim-Wimsheim zum 01.01.2020

Verbandsvorsitzender:

Herr Michael Seiß

Mitglieder der Verbandsversammlung:

Herr Michael Seiß (Bürgermeister Gemeinde Friolzheim)

Herr Mario Weisbrich (Bürgermeister Gemeinde Wimsheim)

Herr Jürgen Böhmler (Gemeinde Friolzheim)

Herr Michael Welsch (Gemeinde Friolzheim)

Herr Axel Heinstein (Gemeinde Wimsheim)

Herr Holger Lehmann (Gemeinde Wimsheim)



5.2 Übersicht über die angewandten Bilanzierungswahlrechte

Wahlrecht	Rechtsgrundlage	Anwendung in der Vermögensrechnung
Umfang der Herstellungskosten	§ 44 Abs. 2 und 3 GemHVO	Bei der Berechnung der Herstellungskosten wurde auf den Ansatz von Verwaltungs-, Material- und Fertigungsgemeinkosten verzichtet. Zinsen für Fremdkapital wurden bei der Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht miteinbezogen.
Ausnahmen vom Grundsatz der Einzelerfassung	§ 43 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 37 Abs. 2 und 3 GemHVO	Es liegen keine Ausnahmen vom Einzelerfassungsgrundsatz vor.
Bilanzierung von erhaltenen Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträgen nach der Brutto- oder der Nettomethode	§ 40 Abs. 4 Satz 2 GemHVO	Empfangene Investitionszuweisungen und -beiträge werden als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des korrespondierenden Vermögensgegenstandes aufgelöst. (Bruttomethode) (kein Sachverhalt vorliegend). Die geleisteten Investitionsumlagen der Teilnehmerkommunen sind als Kapitalrücklage im Eigenkapital ausgewiesen.
Wahlrechte beim Ansatz von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	§ 48 Abs. 3 und Abs. 1 Satz 2 GemHVO	keine Anwendung
Befreiung von der Inventarisierung und der Bilanzierung bei geringwertigen Vermögensgegenständen	§ 46 Abs. 2 i.V.m. § 38 Abs. 4 GemHVO	In die Eröffnungsbilanz werden alle beweglichen und auch immateriellen Vermögensgegenstände aus der karneralen Anlagenbuchhaltung übernommen, sofern diese noch vorhanden sind.
Ansatz von Rückstellungen	§ 41 Abs. 1 und 2 GemHVO	Neben dem Ansatz von Pflichtrückstellungen (kein Sachverhalt vorliegend) wurde von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht, keine weiteren Rückstellungen (Wahlrückstellungen) zu bilden.

Tabelle 15: Angewandte Bilanzierungswahlrechte



5.3 Anteil an Pensionsrückstellungen beim KVBW

Zum Stichtag 31.12.2019 liegen keine Anteile an der Pensionsrückstellung beim KVBW gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO vor.

5.4 Haushaltsübertragungen und Kreditermächtigungen

Zum Eröffnungsbilanzstichtag wurden weder Ermächtigungsüberträge gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 6 1. Halbsatz GemHVO gebildet noch gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 6 2. Halbsatz GemHVO Kreditermächtigungen in Anspruch genommen.

5.5 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO liegen zum Stichtag 31.12.2019 nicht vor.

5.6 Haftungsverhältnisse

Nach § 88 Abs. 2 GemO darf der Zweckverband Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung seiner Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf grundsätzlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Zum 01.01.2020 besteht keine Ausfallhaftung nach § 88 GemO.



5.7 Übersicht über die Beteiligungen und ähnliches Finanzvermögen

Zum Bilanzstichtag 01.01.2020 liegen keine Beteiligungen bzw. keine beteiligungsähnlichen Sachverhalte vor.

5.8 Übersicht über den Stand der Rückstellungen

Zum Bilanzstichtag 01.01.2020 liegen keine Sachverhalte für verpflichtend zu bildende Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 1 GemHVO vor.



6 Anlagen zum Anhang

6.1 Anlagenübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO

Anlagenübersicht zum 01.01.2020	Restbuchwert
	EUR
1.2 Sachvermögen	495.218,89
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.084,00
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	388.283,70
1.2.3 Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte	50.564,43
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	959,46
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	49.327,30
Summe Anlagevermögen	495.218,89

Tabelle 16: Anlagenübersicht



6.2 Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO

Art der Schulden	zum 31.12. des Hausvorhaltsjahres ¹⁾	am 1.1. des Haushaltsjahres	Tilgungszahlungen mit einem Zahlungsziel			Mehr (+) weniger (-) ⁵⁾
			davon mit bis zu 1 Jahr ²⁾	über 1 bis 5 Jahre ³⁾	mehr als 5 Jahre ⁴⁾	
EUR						
1	2	3	4	5	6	7
1.1 Anleihen	-	-	-	-	-	-
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	-	-	-	-	-	-
1.2.1 Bund	-	-	-	-	-	-
1.2.2 Land	-	-	-	-	-	-
1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände	-	-	-	-	-	-
1.2.4 Zweckverbände und dergleichen	-	-	-	-	-	-
1.2.5 sonstige Bereiche	-	-	-	-	-	-
1.2.6 Kreditinstitute	-	-	-	-	-	-
1.3 Kassenkredite	-	-	-	-	-	-
1.3 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	-	-	-	-	-	-
1. Gesamtschulden Kernhaushalt	-	-	-	-	-	-

nachrichtlich:

Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung (Angaben jeweils für einzelne Sondervermögen)⁷⁾

2.1 Anleihen	-	-	-	-	-	-
2.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	-	-	-	-	-	-
2.3 Kassenkredite	-	-	-	-	-	-
2.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	-	-	-	-	-	-
2. Gesamtschulden des Sondervermögens mit Sonderrechnung	-	-	-	-	-	-

Gesamtschulden von Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung^{7) 8)}

3.1 Anleihen	-	-	-	-	-	-
3.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	-	-	-	-	-	-
3.3 Kassenkredite	-	-	-	-	-	-
3.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	-	-	-	-	-	-
Zwischensumme 3.1 + 3.2 + 3.3 + 3.4	-	-	-	-	-	-
abzüglich Schulden zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung	-	-	-	-	-	-
3. Konsolidierte Gesamtschulden	-	-	-	-	-	-

4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-	-	-	-	-	-
5. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	25.590,85	25.590,85	-	-	-	-
6. Sonstige Verbindlichkeiten	-	-	-	-	-	-
Verbindlichkeiten insgesamt	25.590,85	25.590,85	-	-	-	-

¹⁾ Entspricht Stand zum 31.12. des Vorjahres

²⁾ Tilgungsraten im 1. Folgejahr

³⁾ Tilgungsraten im 2. bis 5. Folgejahr

⁴⁾ Tilgungsraten ab dem 6. Folgejahr

⁵⁾ Spalte 3 minus Spalte 2

⁶⁾ Entspricht den Bereichen "Gesetzliche Sozialversicherung", "Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen", "Sonstige öffentliche Sonderrechnungen", "Sonstiger inländischer Bereich" und "Sonstiger ausländischer Bereich" nach der Bereichsabgrenzung B.

⁷⁾ Einschl. Sonderrechnungen nach § 59 GemHVO

⁸⁾ Nicht verbindlich für Gemeinden, die für das Jahr einen Gesamtabschluss aufstellen.

Anmerkung: Die Übersicht kann durch Einbezug weiterer Verbindlichkeiten ausgebaut werden.

Tabelle 17: Schuldenübersicht



Herausgeber:

Zweckverband Wasserversorgung Frielzheim-Wimsheim

Zweckverband Wasserversorgung Frielzheim-Wimsheim

Rathausstraße 7

71292 Frielzheim

Tel.: 07044 9036 - 0

Abschlussbeurkundung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 des Zweckverbands Wasserversorgung Friolzheim- Wimsheim



1. Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz beurkundet

Pia Hasenmaier
Friolzheim, den 11.09.2023

Michael Seiß
Friolzheim, den 11.09.2023

2. Die Eröffnungsbilanz wird festgestellt durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 11.09.2023

Michael Seiß
Friolzheim, den 11.09.2023

3. Der Beschluss wurde der Rechtsaufsichtsbehörde mit Bericht vom 25.09.2023 mitgeteilt und am 28.09.2023 ortsüblich bekanntgegeben.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 wird vom 29.09.2023 bis 10.10.2023 öffentlich ausgelegt.

In der ortsüblichen Bekanntgabe wurde auf die Auslegung hingewiesen.

Pia Hasenmaier
Friolzheim, den 25.09.2023